

Themenpunkte für den Workshop

„Kommunale Wirtschaft“

I. Ausufierung von Annextätigkeiten

Überarbeitung der Regelung von Annextätigkeiten in § 128 KVG LSA

- Konkretisierung der Voraussetzungen,
- Aufnahme einer Regelung für innerörtliche nichtprivilegierte Betätigungen

II. Sicherstellung des kommunalen Einflusses bei mittelbaren Beteiligungen

Eindämmung der Verzweigung der wirtschaftlichen Betätigung in § 129 Abs. 2 KVG LSA, da mit jeder weiteren Unterbeteiligung der kommunale Einfluss und die kommunalaufsichtliche Einflussnahmemöglichkeit sinken

Untergesellschaften von mittelbaren Beteiligungen sollen besonders begründeten Einzelfällen vorbehalten sein, das ist durch Regelung im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen

III. Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform (§ 131 KVG LSA)

1. Regelungslücke schließen in Bezug auf die Vertretung des Bürgermeisters von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung

- bei dem Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde greift die Vertretungsregel nach Abs. 1 S. 1 nicht, da es keine Beschäftigten gibt – daher analoge Regelung der Vertretung zu § 96 Abs. 4 S. 2 KVG LSA aufnehmen (Wahl des Vertreters durch den Gemeinderat)

2. Abschaffung der Möglichkeit der Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Die Entsendung weiterer Vertreter neben dem Hauptverwaltungsbeamten kann in Bezug auf die Ausübung des einheitlichen Stimmrechts gesellschaftsrechtlich problematisch sein.

3. Aufnahme einer Unterrichtungspflicht für kommunale Vertreter

Aus Transparenz- und Steuerungsgründen Einfügung eines Satzes „Die Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“

(Für die Gesellschafterversammlung möglich, beim Aufsichtsrat Kollision mit Gesellschaftsrecht, Verweisung in Absatz 3 daher ggf. einschränken)

4.. Vertretung des HVB im Aufsichtsrat

Im Falle einer Entsenderegelung in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag ist der HVB Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann sich zwar nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vertreten lassen, er selbst bleibt jedoch als Mitglied des Aufsichtsrats in der vollen Verantwortung.

Bei einer Vielzahl von Unternehmen kann dies eine hohe Belastung darstellen und die qualifizierte Aufgabenwahrnehmung erschweren, zumal der HVB schon nach Abs. 1 geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. Es soll auch eine anderweitige Vertretung der Kommune im Aufsichtsrat ermöglicht werden, z.B., dass der HVB diese Funktion im Ausnahmefall auf einen anderen übertragen kann.

IV. Vorlagepflichten für die Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform

Erweiterung der Vorlagepflicht von § 133 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA auf die Stellenübersicht und die mittelfristige Planung

Die Pflicht zur Vorlage von Stellenplänen und einer mittelfristigen Planung ist 2006 mit der Änderung von § 121 GO entfallen, indem die Bezugnahme zu den (zwischenzeitlich doppisch buchenden) Eigenbetrieben abgeschafft wurde und die Gemeinde ausdrücklich (nur) dafür Sorge zu tragen hat, dass die Unternehmen in Privatrechtsform einen Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen haben. Die Pflicht zur Bereitstellung dieser Informationen für die Kommune ist aber aus Transparenzgründen angezeigt.